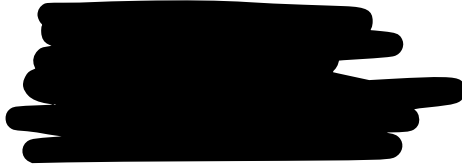


ZPÜ • Postfach 80 07 67 • 81607 München



Datum
Ansprechpartner
Telefon
Telefax
E-Mail
Ihre Kundennummer



Abschluss einer Einzelvereinbarung für Gebrauchtsprodukte
- Mobiltelefone für die Jahre 2014 bis 2018
- Tablets für die Jahre 2014 bis 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ZPÜ, die VG Wort und die VG Bild-Kunst machen Auskunfts- und Vergütungsansprüche unter anderem für PCs, Mobiltelefone und Tablets gemäß den §§ 54 ff. UrhG geltend. Wie uns bekannt ist, ist Bestandteil Ihres Geschäftsmodells u.a. der Vertrieb von gebrauchten Mobiltelefonen und Tablets.

Die Gespräche, die zwischen den Verwertungsgesellschaften und marktführenden Anbietern gebrauchter Produkte zur rechtlichen Behandlung von Gebrauchtgeräten geführt wurden, konnten inzwischen erfolgreich abgeschlossen werden. In der Folge können wir Ihnen nun eine auf die **Besonderheiten des Gebrauchtgerätegeschäftes angepasste** Lösung zur Handhabung der gesetzlichen Auskunfts- und Vergütungsansprüche gemäß §§ 54 ff. UrhG für Gebrauchtsprodukte in Form einer **Einzelvereinbarung** anbieten. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung tragen dabei den rechtlichen und tatsächlichen Unsicherheiten und Gegebenheiten des Gebrauchtgerätemarktes – ohne jedes Präjudiz für die Sach- und Rechtslage – Rechnung.

Kern der gefundenen Abwicklungsmodalitäten ist es insbesondere, Doppelvergütungen zu vermeiden und nur solche Gebrauchtgeräte zum Gegenstand der Vergütungspflicht zu machen, die bislang nicht vergütet wurden.

Eine Darstellung der verschiedenen Fallkonstellationen enthält die als **Anlage 2** der Vereinbarung beigefügte Matrix, die auch außerhalb der Einzelvereinbarung Geltung hat.

Die dabei zugrunde gelegte Regelungssystematik nimmt zum einen solche gebrauchten Produkte gänzlich von der Vergütungspflicht aus, die

- zum Zeitpunkt ihres Ankaufs endgültig defekt,
- bereits älter als 36 Monate (bzw. älter als 38 Monate) sind oder
- zu einem Netto-Preis von unter EUR 15 angekauft wurden.

Überdies werden solche Gebrauchtprodukte von der Vergütungspflicht ausgenommen, für die bereits eine Vergütung entrichtet wurde. Von dieser Erfüllung der Vergütungspflicht wird – im

Seite 1 von 2

Interesse einer praxisgerechten Handhabung – ausgegangen, sobald die gebrauchten Produkte von einer *Privatperson* aus

- dem Inland oder
- einem EU-Land (inkl. EFTA) oder sonstigen Land mit Privatkopieschranke (z.B. USA oder Japan) angekauft werden.

Die Regelung enthält überdies weitere praxisgerechte Annahmen, wie z.B. im Bereich der sogenannten „Batch-Ankäufe“ (Pauschalannahme, dass 85 % von *Privatpersonen* stammen) oder der Reduzierung des Vergütungsbetrages auf einen Aufstockungsbetrag, bei Ankauf von einem gewerblichen Endabnehmer im Inland und Weiterverkauf in den Privatmarkt. Im Ergebnis beläuft sich der Anteil der zu vergütenden Gebrauchtprodukte somit regelmäßig auf einen Bruchteil derjenigen Stückzahlen, die als Neugerät zu vergüten wären.

Auf die vergütungspflichtigen Gebrauchtprodukte finden sodann die – im Bereich PCs, Tablets und Mobiltelefone auch gesamtvertraglich abgesicherten – tariflichen Vergütungen Anwendung.

Für die Berechnung der entsprechenden Vergütungshöhe ist die Erteilung von Auskünften gemäß dem Auskunftformular (vgl. **Anlage 1** zu der Vereinbarung) erforderlich.

Bei Abschluss einer Einzelvereinbarung sind diese Auskünfte erst innerhalb der vertraglich vereinbarten Auskunftsfristen zu erbringen, überdies gewähren wir Ihnen einen *Nachlass von 5 %* auf die geschuldeten Vergütungen. Ferner fallen bei Abschluss einer Einzelvereinbarung *keine Verzugszinsen* für die Forderungen der vergangenen Jahre. Die entsprechende **Einzelvereinbarung** finden Sie in zweifacher Ausfertigung nebst Anlagen als **Anlage** zu diesem Schreiben.

Falls Sie sich für den Abschluss der Vereinbarung entscheiden, so bitten wir Sie um Rücksendung der zwei unterzeichneten Ausfertigungen der Einzelvereinbarung bis spätestens

29.05.2019.

Sollten Sie sich gegen den Abschluss einer Einzelvereinbarung entscheiden, so bitten wir Sie um Auskunft der von Ihnen im Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2018 im Inland veräußerten oder in den Verkehr gebrachten gebrauchten Mobiltelefone und Tablets. Bitte erteilen Sie die Auskünfte ausschließlich unter Verwendung des Auskunfts- und Meldeformulars (**Anlage 1** zu der Vereinbarung) welches wir Ihnen auf Nachfrage zur leichteren Berechnung gerne als Excel-Formular zur Verfügung stellen, bis spätestens

29.05.2019.

Für den Fall des **fruchtlosen Fristablaufs** wird die ZPÜ die Auskunfts- und/oder Zahlungsansprüche für Mobiltelefone und Tablets für die über die laufenden Verfahren hinausgehenden Zeiträume ohne weitere Mahnung auf dem Rechtsweg durchsetzen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:

- Einzelvereinbarung
- Auskunftformular (Anlage 1)
- Matrix (Anlage 2)

Anlage 2

Matrix - Umgang mit gebrauchten Produkten

	Vergütungsschuldner	Verkauf an einen Privatkunden im Inland	Verkauf an gewerblichen Endabnehmer und Behörden für die zu eigenen Zwecken geschäftliche Nutzung im Inland sowie Verkauf an Händler im Inland	Verkauf an Abnehmer im Ausland
Gebrauchtes Gerät aus Deutschland	Gewerblicher Weiterveräußerer bei Ankauf von Privat	Auskunft (Stückzahl + Zeitraum) aber keine Zahlung an die ZPÜ	(Darüber hinaus: Pflicht des Händlers zur Händlerauskunft) Auskunft aber keine Zahlung an die ZPÜ (Darüber hinaus: Pflicht des Händlers zur Händlerauskunft)	
Gebrauchtes Gerät aus dem Ausland	Gewerblicher Weiterveräußerer bei Ankauf von gewerblichen Endabnehmern oder Behörden, bei denen Gerät zu eigenen Zwecken geschäftlich genutzt wurde Gewerblicher Weiterveräußerer bei Ankauf von Privat Gewerblicher Weiterveräußerer bei Ankauf von gewerblichen Endabnehmern oder Behörden, bei denen Gerät zu eigenen Zwecken geschäftlich genutzt wurde Gewerblicher Weiterveräußerer bei Ankauf von Drittunternehmen, die gebrauchte Produkte verkaufen und nicht nach Herkunft aufschlüsseln können (sogenannte „Batch-Angebote“) Derzeit Annahme: 85% von Privat und 15 % von gewerblichen Endabnehmern oder Behörden	Auskunft + Zahlung an die ZPÜ (Aufstockung auf 100% des Privattarifs, also Differenz zwischen Privat- und Businessstarif) Alternative zu Einzelnachweis der (gewerblichen) Endabnehmer oder Behörden so auch bei Verkauf an Händler: Aufstockung auf 100% des Privat-Tarifs durch Ermittlung des Privat-Anteils anhand der IDC-Business-Quote Ankauf aus EU (inkl. EFTA) sowie Nicht-EU-Staaten mit Privatkopierschranke (z.B. USA und Japan): Importauskunft (Stückzahl & Zeitraum) aber keine Zahlung an ZPÜ Überdies bei Weiterveräußerung an Händler: Pflicht des Händlers zur Händlerauskunft Ankauf aus Nicht-EU Land ohne Privatkopierschranke: Importauskunft + Zahlung Überdies bei Weiterveräußerung an Händler: Pflicht des Händlers zur Händlerauskunft Privattarif bei Verkauf an Privatkunden (Einzelnachweis) Alternative: Abrechnung nach IDC-Quote (wenn Endabnehmer nicht bekannt, so auch bei Verkauf an Händler) Importauskunft + Zahlung an die ZPÜ Überdies bei Weiterveräußerung an Händler: Pflicht des Händlers zur Händlerauskunft Privattarif bei Verkauf an Privatkunden (Einzelnachweis) Alternative: Abrechnung nach IDC-Quote (wenn Endabnehmer nicht bekannt, so auch bei Verkauf an Händler) Importauskunft + Zahlung an die ZPÜ Überdies bei Weiterveräußerung an Händler: Pflicht des Händlers zur Händlerauskunft Privattarif bei Verkauf an Privatkunden (Einzelnachweis) Alternative: Abrechnung nach IDC-Quote (wenn Endabnehmer nicht bekannt), so auch bei Verkauf an Händler Ankauf aus EU (inkl. EFTA) sowie Nicht-EU-Staaten mit Privatkopierschranke (z.B. USA und Japan): Importauskunft + Zahlung für 15% der Geräte Überdies bei Weiterveräußerung an Händler: Pflicht des Händlers zur Händlerauskunft Privattarif bei Verkauf an Privatkunden (Einzelnachweis) Alternative: Abrechnung nach IDC-Quote (wenn Endabnehmer nicht bekannt), so auch bei Verkauf an Händler Ankauf aus Nicht-EU Land ohne Privatkopierschranke: Importauskunft + Zahlung (siehe oben „Ankauf von Privat“)	Keine Auskunft + Zahlung an die ZPÜ, keine Erstattung von der ZPÜ	

Grundsatz: Generell keine Zahlungsverpflichtung bei Geräten die endgültig defekt oder zum Zeitpunkt des Ankaufs bereits **älter als 36 Monate** sind oder zu einem Preis von unter EUR 15 angekauft wurden.

Vereinbarung

Die

1.) **Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ),**

Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Rosenheimer Str. 11, 81667 München, vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, diese gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Harald Heker, Georg Oeller und Lorenzo Colombini, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin

2.) **Verwertungsgesellschaft Wort**, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder Hans Peter Bleuel, Rainer Just, Prof. Dr. Artur-Axel Wandtke, Eckhard Kloos und Dr. Robert Staats, Untere Weidenstraße 5, 81543 München

3.) **Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst**, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder Frauke Ancker, Jobst Christian Oetzmann, Dr. Urban Pappi und Werner Schaub, Weberstraße 61, 53113 Bonn

nachfolgend „Verwertungsgesellschaften“ oder „ZPÜ“ genannt,

und



nachfolgend „Vertragspartner“ genannt,

nachfolgend gemeinsam auch „Parteien“ genannt,

haben folgendes vereinbart:

Präambel

Zur Frage der rechtlichen Einordnung von Gebrauchtgeräten in das System der §§ 54ff. UrhG bestehen unterschiedliche Auffassungen. Auch das europäische Recht enthält keine Regelungen, ob Gebrauchtgeräte in Deutschland einer Vergütungspflicht unterliegen. Allein zur Streitvermeidung, also ohne jedes Präjudiz für die Sach- und Rechtslage, haben die Parteien sich auf die folgenden Bestimmungen geeinigt, die den rechtlichen und tatsächlichen Unsicherheiten und den Gegebenheiten des Gebrauchtgerätemarktes Rechnung tragen. Die enthaltenen Regelungen orientieren sich an den gesetzlichen Auskunfts- und Vergütungspflichten nach §§ 54 ff. UrhG sowie deren tariflicher Ausgestaltung durch die Verwertungsgesellschaften, enthalten jedoch Modifikationen, um die bestehende Rechtsunsicherheit sowie die Besonderheiten des Gebrauchtgerätemarktes – ebenfalls ohne Anerkenntnis oder Präjudiz für die Sach- und Rechtslage – abzubilden. Soweit in der folgenden Vereinbarung von Pflichten die Rede ist, bezieht sich dies auf Pflichten aus dieser Vereinbarung und beinhaltet kein Anerkenntnis etwaiger gesetzlicher Pflichten.

Die Vereinbarung gilt für gebrauchte PCs (inklusive Desktop-PCs, Laptops, Notebooks, Netbooks etc.), Tablets und Mobiltelefone (nachfolgend: gebrauchte Produkte oder Gebrauchtprodukte).

Bestehende gesamtvertragliche sowie sonstige Regelungen insbesondere im Hinblick auf Neuprodukte jenseits dieser Vereinbarung bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

1. Systematik der Bestimmung der Auskunfts- und Vergütungspflichten

Die Auskunfts- und Vergütungspflichten unterscheiden sich im Grundsatz danach, ob es sich um gebrauchte Produkte handelt, die im Inland oder im Ausland (d.h. Verkäufer und Ware sind im Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Ausland) bezogen wurden.

Die Ankaufswege werden dabei jeweils in drei (bei Inlandsankäufen: zwei) Untergruppen unterteilt, nämlich in den Ankauf von

- Privatpersonen,
- gewerblichen Endabnehmern oder Behörden (inklusive juristische Personen des öffentlichen Rechts), die die Produkte ursprünglich für eigene Zwecke und nicht zu dem Zweck erworben haben, diese weiter zu veräußern oder in sonstiger Weise in den Verkehr zu bringen sowie
- Drittunternehmen, die Retouren oder gebrauchte Produkte verkaufen, ohne diese nach der Herkunft aufschlüsseln zu können (sog. „Batch-Angebote“).

Im nächsten Schritt wird danach differenziert, ob die gebrauchten Produkte an einen inländischen Abnehmer oder einen Käufer im Ausland weiterveräußert oder in sonstiger Weise weitergegeben wurden. Bei einem Weiterverkauf im Inland, wird wiederum zwischen Privatkunden und dem Verkauf an gewerbliche Endabnehmer und Behörden für eigene geschäftliche Zwecke oder an einen Händler (nachgelagerte Handelsstufe) unterschieden.

2. Modifikationen der Auskunfts- und Vergütungspflichten für gebrauchte Produkte (Eckpunkte)

a.) Erwerb eines gebrauchten Produktes im Inland

aa. Erwerb von Privatpersonen

Es wird Auskunft geschuldet (siehe das Auskunft- und Meldeformular, **Anlage 1**).

Die Parteien sind sich darin einig, dass im Fall des Erwerbs gebrauchter Produkte von Privatpersonen im Inland die Vergütungspflicht nicht entsteht, unabhängig von der Person des Erwerbers.

Im Fall des Weiterverkaufs an einen Händler im Inland entsteht jedoch eine Pflicht des Händlers (nachgelagerte Handelsstufe) zur Erteilung einer Händlerauskunft.

Die Auskunftspflicht entsteht nicht im Fall des nachweislichen Weiterverkaufs gebrauchter Produkte an Abnehmer außerhalb Deutschlands (Exporte).

bb. Erwerb von gewerblichen Endabnehmern oder Behörden

Bei Erwerb gebrauchter Produkte von gewerblichen Endabnehmern oder Behörden im Inland und deren Weiterveräußerung an *Privatkunden* im Inland wird Auskunft (siehe das Auskunft- und Meldeformular, **Anlage 1**) erteilt und es entsteht eine Zahlungspflicht in Höhe der Differenz zwischen der Vergütung für Privat- und der Vergütung für Business-Produkte (sog. Aufstockung auf 100% der Privatvergütung).

Erfolgt die Weiterveräußerung hingegen an *gewerbliche Endabnehmer oder Behörden* im Inland, wird nur Auskunft erteilt (siehe das Auskunft- und Meldeformular, **Anlage 1**), eine Zahlungspflicht entsteht nicht bzw. entfällt.

Im Fall des Weiterverkaufs an einen Händler im Inland entsteht jedoch eine Pflicht des Händlers (nachgelagerte Handelsstufe) zur Erteilung einer Händlerauskunft.

Alternativ zu der differenzierten Auskunftserteilung nach an private oder gewerbliche Endabnehmer veräußerten Gebrauchtprodukten (Einzelnachweis), kann die Stückzahl der von gewerblichen Endabnehmern oder Behörden im Inland bezogenen Gebrauchtprodukten auch einheitlich gemeldet werden. Die Abrechnung der von gewerblichen Endabnehmern oder Behörden im Inland erworbenen gebrauchten Produkte erfolgt sodann anhand der in den Tarifen der ZPÜ beschriebenen Systematik nach den vom Marktforschungsunternehmen IDC je Marke bereitgestellten Business-Quoten (Abrechnung nach IDC-Quoten).

Eine Abrechnung auf Grundlage der IDC-Quote erfolgt auch bei Verkauf an gewerbliche Weiterveräußerer (Händler) im Inland.

Die Auskunfts- und Vergütungspflicht entsteht nicht bzw. entfällt

- im Fall des Weiterverkaufs gebrauchter Produkte an Abnehmer außerhalb Deutschlands (Exporte);
- im Fall des Ankaufs von anderen inländischen Quellen als Privatpersonen bzw. gewerblichen Endabnehmern oder Behörden (im Sinne der Ziff. 1), wenn der Ankäufer (Händler) Art und Stückzahl der bezogenen Geräte und Speichermedien fristgerecht nennt (siehe das Auskunft- und Meldeformular, **Anlage 1**).

b.) Erwerb eines gebrauchten Produktes aus dem Ausland

aa. Erwerb von Privatpersonen

Bei Erwerb gebrauchter Produkte von Privatpersonen aus dem Ausland und deren Weiterveräußerung an Abnehmer im Inland, sind Auskünfte und die Zahlung von Vergütungen geschuldet.

Eine Zahlungspflicht entsteht jedoch nicht bzw. entfällt im Fall des Ankaufs der gebrauchten Produkte aus dem EU-Ausland (inkl. EFTA) sowie aus Nicht-EU-Staaten, in denen grundsätzlich eine Privatkopieschranke (z.B. USA oder Japan) existiert. Für dort erstmalig in Verkehr gebrachte Gebrauchtprodukte wird unterstellt, dass bereits im Ausland eine

Privatkopievergütung entrichtet und auf eine Exporterstattung verzichtet wurde. Es wird aber Auskunft erteilt (siehe das Auskunft- und Meldeformular, **Anlage 1**).

Bei Ankäufen von Geräten, die in Nicht-EU-Staaten ohne Privatkopieschranke erstmalig in Verkehr gebracht wurden, entsteht neben der Auskunftspflicht die Zahlungspflicht nach Ziffer 3.

Die Herkunft der Gebrauchtprodukte ist auf Anforderung durch geeignete Mittel (z.B. Kaufvertrag bzw. schriftliche Bestätigung des Lieferanten oder Seriennummer oder Modellnummer mit Länderkennung) nachzuweisen.

In Abhängigkeit davon, ob die nach dieser Vereinbarung vergütungspflichtigen Gebrauchtprodukte an einen Privatkunden oder einen gewerblichen Endabnehmer oder eine Behörde oder einen Händler im Inland veräußert werden, entsteht die Privat- oder Businessvergütung.

Alternativ zu der differenzierten Auskunftserteilung nach privaten oder gewerblichen Abnehmern bzw. Behörden (Einzelnachweis), kann die Abrechnung der von Privatpersonen im Inland erworbenen gebrauchten Produkte auch anhand der IDC-Quoten erfolgen (vgl. oben 2. a. bb).

Eine Abrechnung auf Grundlage der IDC-Quote erfolgt ferner bei Weiterveräußerung gebrauchter Produkte an gewerbliche Weiterveräußerer (Händler) im Inland.

Die Auskunfts- und Vergütungspflichten entstehen nicht oder entfallen im Fall des Weiterverkaufs gebrauchter Produkte an Abnehmer außerhalb Deutschlands (Exporte).

bb. Erwerb von gewerblichen Endabnehmern oder Behörden

Bei Erwerb gebrauchter Produkte von gewerblichen Endabnehmern oder Behörden aus dem Ausland sind Auskünfte und die Zahlung von Vergütungen geschuldet.

In Abhängigkeit davon, ob die vergütungspflichtigen Gebrauchtprodukte an einen Privatkunden oder einen gewerblichen Endabnehmer oder eine Behörde im Inland veräußert werden, wird Auskunft erteilt (siehe das Auskunft- und Meldeformular, **Anlage 1**) und es fällt die Privat- oder Businessvergütung an. Auch hier besteht alternativ zu der differenzierten Auskunftserteilung nach privaten oder gewerblichen Abnehmern bzw. Behörden (Einzelnachweis), die Möglichkeit der Abrechnung unter Heranziehung der IDC-Quoten (vgl. oben 2. b. aa. und 2. a. bb.). Entsprechend erfolgt eine Abrechnung nach IDC-Quoten im Fall der Weiterveräußerung gebrauchter Produkte an gewerbliche Weiterveräußerer (Händler) im Inland.

Die Auskunfts- und Vergütungspflicht entsteht nicht bzw. entfällt im Fall des Weiterverkaufs gebrauchter Produkte an Abnehmer außerhalb Deutschlands (Exporte).

cc. Erwerb von Drittunternehmen, die gebrauchte Produkte verkaufen und nicht nach Herkunft aufschlüsseln können (sog. „Batch-Angebote“)

Erfolgt der Erwerb über ausländische Drittunternehmen, die Geräte verkaufen und nicht nach Herkunft (privat oder gewerblich) aufschlüsseln können (sogenannte „Batch-Angebote“), gilt grundsätzlich das vorstehend unter 2.b. aa und bb. beschriebene Vorgehen entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass sich bei Ankäufe aus dem EU-Ausland (inkl. EFTA) sowie aus Nicht-EU-Staaten, in denen grundsätzlich eine Privatkopierschranke (z.B. USA oder Japan) existiert, die Vergütungspflicht auf 15% der erworbenen vergütungspflichtigen Gebrauchtprodukte beschränkt.

Die Parteien gehen nach Marktuntersuchungen für die Laufzeit dieser Vereinbarung (s. Ziff. 3. b.) davon aus, dass 85% der über Batch-Angebote erworbenen Gebrauchtprodukte von privaten Nutzern stammen, für deren Geräte bereits eine Vergütung entrichtet wurde, soweit es sich um Ankäufe aus dem EU-Ausland (inkl. EFTA) sowie aus Nicht-EU-Staaten handelt, in denen grundsätzlich eine Privatkopierschranke (z.B. USA oder Japan) existiert. Denn für dort erstmalig von Privatpersonen in Verkehr gebrachte Gebrauchtprodukte (Annahme: 85%) wird unterstellt, dass bereits im Ausland eine Privatkopievergütung entrichtet und auf eine Exporterstattung verzichtet wurde. Es wird aber über die volle Stückzahl Auskunft erteilt (siehe das Auskunft- und Meldeformular, **Anlage 1**).

Sollten im Anschluss neue relevante Marktdaten auf eine abweichende Aufteilung schließen lassen, bleibt die Anpassung dieser Werte vorbehalten.

Bei Ankäufen aus Nicht-EU-Staaten ohne Privatkopierschranke wird für die volle Stückzahl Auskunft erteilt (siehe das Auskunft- und Meldeformular, **Anlage 1**) und es entsteht die Vergütungspflicht für die Gesamtstückzahl nach Ziff. 3.

Die Herkunft der Gebrauchtprodukte ist auf Anforderung durch geeignete Mittel (z.B. Kaufvertrag bzw. schriftliche Bestätigung des Lieferanten oder Seriennummer oder Modellnummer mit Länderkennung) nachzuweisen.

In Abhängigkeit davon, ob die vergütungspflichtigen Gebrauchtprodukte an einen Privatkunden oder einen gewerblichen Endabnehmer oder eine Behörde im Inland veräußert werden, entsteht die Privat- oder Businessvergütung. Auch hier besteht alternativ zu der differenzierten Auskunftserteilung nach privaten oder gewerblichen Abnehmern bzw. Behörden (Einzelnachweis) die Möglichkeit der Abrechnung unter Heranziehung der IDC-Quoten (vgl. oben 2. b. aa. und 2. a. bb.).

Eine Abrechnung auf Grundlage der IDC-Quote erfolgt ferner bei Weiterveräußerung gebrauchter Produkte an gewerbliche Weiterveräußerer (Händler) im Inland.

Die Auskunfts- und Vergütungspflichten entstehen nicht bzw. entfallen im Fall des Weiterverkaufs gebrauchter Produkte an Abnehmer außerhalb Deutschlands (Exporte).

c.) Generelles Entfallen der Vergütungspflicht

Die Parteien sind sich darin einig, dass eine Vergütungspflicht nicht entsteht, soweit es sich um gebrauchte Produkte handelt, die endgültig defekt oder zum Zeitpunkt des Ankaufs bereits älter als 36 Monate sind oder zu einem Netto-Preis von unter EUR 15 angekauft wurden. Soweit es sich um Produkte der Marke Apple handelt, entsteht die Vergütungspflicht abweichend von vorstehender Regelung nicht, soweit es sich um gebrauchte Produkte handelt, die endgültig defekt oder zum Zeitpunkt des Ankaufs bereits älter als 38 Monate sind oder zu einem Netto-Preis von unter EUR 15 angekauft wurden.

Zur Handhabung dieser Regelung wird Folgendes vereinbart:

Ab dem Monat der Markteinführung des konkreten Modelltyps eines Produkts (Monat der Verfügbarkeit auf dem deutschen Markt) beginnt eine Frist von 36 Monaten (bzw. 38 Monaten), während welcher der Vergütungsschuldner für 100% aller betroffenen Geräte Auskünfte erteilt (siehe das Auskunft- und Meldeformular, **Anlage 1**) und Vergütungen entrichtet, soweit nach den vorstehend unter 2. a) und b) sowie in der als **Anlage 2** beigefügten Matrix dargestellten Fällen, eine Auskunft und/oder eine Vergütung geschuldet ist.

Das Datum der Markteinführung eines Produkts ist auf Anforderung durch den Vertragspartner nachzuweisen.

Unbeschadet der Vergütungsfreiheit bei Ankauf zu einem Netto-Preis von unter EUR 15 sind nach Ende der jeweils geltenden Frist die betreffenden Geräte generell vergütungsfrei.

Eine Darstellung der vorstehend unter Ziffer 1. und 2 geschilderten Fallkonstellationen und der jeweils geltenden Verpflichtungen enthält überdies die als Anlage 2 dem Schreiben beigefügte Matrix, die Teil der vereinbarten Regelung ist und der Auslegung der hiesigen Regelung dient. Im Zweifel geht der Wortlaut der hiesigen Regelung vor.

3. Vergütungshöhe, zeitlicher Geltungsbereich und allgemeine Regelungen

a.) Konkrete Vergütungshöhe

Die Parteien wenden im Rahmen der hier geschlossenen Vereinbarung die nachfolgenden Vergütungssätze für neue PCs, Tablets und Mobiltelefone, die von der ZPÜ auf Grundlage gesamtvertraglicher Vergütungen veröffentlicht wurden, entsprechend an.

Mobiltelefone:

Verbraucher-Mobiltelefon:	EUR 6,25
Business-Mobiltelefon:	EUR 3,125

PCs (inkl. Desktop-PCs, Laptops, Notebooks, Netbooks etc.):

Verbraucher-PC:	EUR 13,1875
Business-PC:	EUR 4,00
Kleiner mobiler PC:	EUR 8,50
Workstation:	EUR 4,00

Tablets:

Verbraucher-Tablet (ab 2015):	EUR 8,75
Verbraucher-Tablet (2014):	EUR 7,4375
Business-Tablet (ab 2015):	EUR 3,50
Business-Tablet (2014):	EUR 2,975

Die Parteien vereinbaren auf die vorstehenden Vergütungen einen Nachlass in Höhe von 5 %.

Sollten in der Zukunft aufgrund neu geschlossener Gesamtverträge zwischen der ZPÜ und ihren Gesamtvertragspartnern oder aufgrund rechtskräftiger Entscheidungen der Schiedsstelle UrhR oder der ordentlichen Gerichte neue Neugeräte-Tarife für die oben genannten Produkte veröffentlicht werden, kommen diese neuen Tarife auch im Verhältnis zwischen der ZPÜ und dem Vertragspartner entsprechend zur Anwendung. Der Vertragspartner wird sodann seiner Auskunfts- und Vergütungspflicht unter Heranziehung dieser neuen Vergütungssätze nachkommen.

Sofern die ZPÜ für die Laufzeit dieser Vereinbarung Dritten innerhalb Deutschlands für Gebrauchtprodukte niedrigere Vergütungssätze oder günstigere Bedingungen einräumt als in dieser Vereinbarung vorgesehen, ist sie gegenüber dem Vertragspartner zur Gleichbehandlung für den gleichen Zeitraum verpflichtet. Sollten jedoch die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder die ordentlichen Gerichte für Gebrauchtprodukte niedrigere Vergütungssätze oder günstigere Bedingungen festsetzen, so ist die ZPÜ nach dieser Vereinbarung für die Laufzeit dieser Vereinbarung zur Gleichbehandlung nicht verpflichtet.

b.) Zeitlicher Geltungsbereich

Der Vertragspartner wird seinen Auskunfts- und Vergütungspflichten für Gebrauchtprodukte in vorstehend unter Ziffern 1. und 2. sowie in dem in beigegefügter Matrix (**Anlage 2**) und dem darauf beruhenden Auskunft- und Meldeformular (**Anlage 1**) dargestellten Umfang gegenüber der ZPÜ nach den Regeln der hiesigen Vereinbarung für solche Gebrauchtprodukte nachkommen, die seit dem 01.01.2014 in Deutschland veräußert oder auf andere Weise in den Verkehr gebracht wurden. Diese Vereinbarung wird für einen Zeitraum von drei Jahren, mithin bis 31.12.2021 geschlossen und verlängert sich danach jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweils laufenden Abrechnungsperiode bleibt unberührt.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn das Thema der Vergütung für Gebrauchtgeräte durch eines der folgenden Ereignisse unabhängig vom Willen der Parteien wie folgt aufgegriffen oder geklärt wird:

- durch Gesetzgebung, insbesondere des Bundes oder der EU oder
- durch eine rechtskräftige Entscheidung der ordentlichen Gerichte (einschließlich des EuGH) oder der Schiedsstelle (einschließlich Gesamtvertragsverfahren) in einem Verfahren zwischen der ZPÜ und einem Dritten, soweit sie für den vertragsgegenständlichen Sachverhalt relevant sind.

c.) Auskunfts- und Zahlungsfristen

Der Vertragspartner erteilt die Auskünfte unter Verwendung des als **Anlage 1** beigefügten Auskunfts- und Meldeformulars.

aa. Veräußerungszeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2018

(1) Die Auskünfte für die im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 in Deutschland in den Verkehr gebrachten Gebrauchsgüter wird der Vertragspartner getrennt nach Produkt und Kalenderjahren bis spätestens 15.07.2019 erteilen.

(2) Der Anspruch auf den unter Ziffer 3. a.) gewährten Nachlass entfällt, wenn – mit Ausnahme der Fälle höherer Gewalt – bis zum 15.07.2019 keine Auskunft erteilt wurde. Er entfällt nicht bei fristgemäßer Zahlung der sich aufgrund der Auskunft erhebenden Vergütung im Sinne des nachfolgenden Absatzes (3).

(3) Die von der ZPÜ auf der Grundlage dieser Auskünfte gestellten Rechnungen für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 sind bis 30.08.2019 zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag ist nach Fälligkeit gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen.

(4) Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass diese Vereinbarung im Hinblick auf die Auskunfts- und Vergütungsansprüche für die im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 in Deutschland in Verkehr gebrachten Gebrauchsgüter im Sinne eines selbständigen Schuldversprechens gemäß § 780 BGB wirkt. Die Verjährung der Ansprüche aus den genannten Zeiträumen beginnt folglich mit Abschluss dieser Vereinbarung neu zu laufen.

bb. Veräußerungszeitraum ab dem 01.01.2019

(1) Für in Deutschland ab dem 01.01.2019 durch den Vertragspartner veräußerte oder auf andere Weise in den Verkehr gebrachte Gebrauchsgüter wird der Vertragspartner jeweils bis zum 01. März für das jeweils vorangehende Kalenderjahr (auch Abrechnungsperiode genannt) Auskünfte (siehe das Auskunft- und Meldeformular, **Anlage 1**) an die ZPÜ erteilen.

(2) Der Anspruch auf den unter Ziffer 3. a.) gewährten Nachlass entfällt für eine Abrechnungsperiode, wenn – mit Ausnahme der Fälle höherer Gewalt – bis zum 30.04. – keine Auskunft erteilt wurde. Er entfällt nicht bei fristgemäßer Zahlung der sich aufgrund der Auskunft erhebenden Vergütung im Sinne des nachfolgenden Absatzes (3).

(3) Die von der ZPÜ auf der Grundlage dieser Auskünfte gestellten Rechnungen für die Kalenderjahre (Abrechnungsperioden) ab dem 01.01.2019 sind zum 30. April zur Zahlung fällig. Die Rechnungsbeträge sind nach Fälligkeit gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen.

d.) Marktabdeckung

Um im deutschen Markt gleiche Wettbewerbsbedingungen durchzusetzen, kann der Vertragspartner der ZPÜ Unternehmen melden, die im deutschen Markt Gebrauchtgeräte anbieten.

e.) Sonstiges

Die Gegenzeichnung und Rücksendung dieser Vereinbarung durch die ZPÜ kann bis zu zwei Wochen nach Zugang eines durch den Vertragspartner ordnungsgemäß unterzeichneten Exemplars dieser Vereinbarung bei der ZPÜ in Anspruch nehmen.

Die Verwertungsgesellschaften und der Vertragspartner verpflichten sich, die vor der Schiedsstelle unter den Aktenzeichen Sch-Urh 151/17, Sch-Urh 152/17, Sch-Urh 146/18 und 150/18 wegen Ansprüchen nach den §§ 54 ff. UrhG für gebrauchte Mobiltelefone und Tablets geführten Verfahren innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Vereinbarung übereinstimmend für erledigt zu erklären. Die Kosten des jeweiligen Verfahrens werden zwischen beiden Parteien hälftig geteilt, ihre eigenen Kosten trägt jede Partei selbst.

ZPÜ,

dabei handelnd für sich selbst sowie zugleich für die Verwertungsgesellschaften
VG Wort und VG Bild-Kunst

München, den _____

[Redacted signature]

[Redacted signature]

[Redacted text]

[Redacted text]

[Redacted text]